



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 04/2010

Sehr geehrte Mandanten,

der private Nutzungsumfang des betrieblichen Pkw ist immer ein Streitpunkt zwischen steuerpflichtigen Unternehmern und dem Finanzamt bzw. dessen Betriebsprüfern. Wenn der Unternehmer alle Kosten seines Pkw steuerlich geltend machen möchte, muss er ein Fahrtenbuch zu führen und nachweisen, dass keine Privatnutzung erfolgt.

Hat er hierzu keine Lust, muss er die so genannte 1%-Regel gegen sich gelten lassen. Hier hat der Unternehmer monatlich 1 Prozent des Bruttolistenneupreises des Pkw als Eigenverbrauch zu versteuern, egal wie alt das Auto ist oder ob noch Abschreibungen gebucht werden können oder nicht. Dies führt bei Neuwagen zu einem fiktiven privaten Nutzungsanteil von ca. einem Drittel bezogen auf die Gesamtkosten. Bei älteren Fahrzeugen wird das Verhältnis zunehmend ungünstiger.

Manche Unternehmer haben zu ihrer Entlastung darauf hingewiesen, dass im privaten Haushalt noch ein Pkw existiert. Dies hat der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Finanzgericht nur in wenigen Fällen akzeptiert. Das Zweitfahrzeug muss in Status und Gebrauchswert dem betrieblichen Fahrzeug entsprechen. Darüber hinaus sollte die Ehefrau oder andere dem privaten Haushalt zuzurechende Personen dieses Auto nicht dienstlich benutzen können (bspw. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ab **2010** für jeden im Betriebsvermögen befindlichen Pkw eine Versteuerung stattfinden muss. Dies führt in Extremfällen dazu, dass die 1%-Regel bei mehreren Fahrzeugen (Pkw) mehrfach angewendet wird.

Dies ist unlogisch, da der Unternehmer selbst immer nur ein Auto nutzen kann, meint

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

# 1 Änderungen im Riester-Bereich ab 2010

Ab 2010 ergeben sich bei den Riesterrentenversicherungen folgende Änderungen:

- alle Riester-Anbieter müssen die Altersvorsorgebeiträge (eingezahlte Beträge plus Zulage) **elektronisch** ... an die Finanzämter melden.
- wie bei der Elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bei Arbeitnehmern werden vorrangig die elektronisch gemeldeten Riester-Daten im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung verarbeitet.
- Der jährliche Versand der Bescheinigungen über die gezahlten Riesterbeiträge in Papierform entfällt zukünftig (!).

Was sich auf den ersten Blick als entbürokratisierende Maßnahme darstellt, birgt das erhebliche Risiko in sich, dass der Steuerpflichtige keinen Sonderausgabenabzug im Rahmen seiner Steuererklärung erhält, weil unter Umständen

- die Meldungen unvollständig, falsch oder gar nicht übermittelt wurden,
- der Steuerpflichtige vielleicht vergisst, die betreffenden Zeilen in der Anlage „Vorsorgeaufwand 2010“ zur Einkommensteuererklärung auszufüllen und
- eine Kontrolle der Berücksichtigung der Beiträge dem Grunde und der Höhe nach nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Hier ist erhöhte Kontrollvorsorge zu treffen, um finanzielle Verluste zu vermeiden.

# 2 Fahrten Wohnung – Arbeitstätte und Eigenverbrauch

Trotz der Erweiterung der privaten Nutzungsbesteuerung des betrieblich genutzten Pkw mittels 1%-Regel auf jedes Fahrzeug (Pkw) des Betriebsvermögens bleibt die pauschale Besteuerung des „Rückweges“ bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte (0,03%-Regel) auf das teuerste Fahrzeug beschränkt.

Sollten der Unternehmer (ein Fahrzeug im Betriebsvermögen) oder der Arbeitnehmer (Dienstwagen ohne Nutzungseinschränkung) kein Fahrtenbuch führen wollen, stellt sich die monatliche Besteuerung der privaten Nutzung beispielhaft wie folgt dar:

Pkw, Bruttolistenpreis 35.000 EUR, Entfernung Wohnung – Büro 15 km

1%-Regel (1% von 35.000 EUR)	350,00 EUR
0,03%-Regel (0,03% von 35.000 EUR x 15 km)	157,50 EUR
	-----
zu versteuern	507,50 EUR
	=====

Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer hat zusätzlich noch auf 80% von 350,00 EUR Umsatzsteuer zu berechnen und abzuführen.

Auch hier wird darauf hingewiesen, dass die Führung eines Fahrtenbuches deutliche Vorteile gegenüber dieser Pauschalversteuerung haben kann.

### **3 Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2009**

Seit 2009 ist die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen grundsätzlich durch den Kapitalertragsteuerabzug abgegolten (Abgeltungssteuer). Somit entfällt theoretisch eine Angabe der Erträge in der Einkommensteuer-Erklärung ab 2009. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Möglichkeiten oder Fällen, bei denen die Angabe der Kapitalerträge zwingend notwendig ist oder sogar empfehlenswert sein kann.

#### Angabe der Kapitalerträge zwingend erforderlich (Beispiele)

- Kapitalerträge haben eventuell nicht der Abgeltungssteuer unterlegen (Zinsen auf Darlehen zwischen nahen Angehörigen oder bei GmbH-Gesellschaftern, Auslands- und Finanzamtszinsen etc.).
- trotz Kirchensteuerpflicht wurde keine Kirchensteuer von den Kapitalerträgen einbehalten.
- Es wurden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Die Kapitalerträge erhöhen dann die zumutbare Belastung und die so genannte „Opfergrenze“ bei Unterhaltszahlungen an nahe Angehörige.
- Es wurden umfangreiche Spenden getätigt. Um einen höchstmöglichen Abzug der Spenden zu erhalten, erhöhen die Kapitalerträge die Obergrenzen der abzugsfähigen Spenden.
- der Steuerbescheid ist Grundlage für staatliche Transferleistungen (BAFöG, Kindergeld etc.)

#### Angabe der Kapitalerträge sinnvoll (Beispiele)

- Die Besteuerung sämtlicher Kapitalerträge mit dem persönlichen Steuersatz ist günstiger als der 25%ige Abgeltungssteuersatz („Günstiger-Prüfung“).
- Bei Gewinnausschüttungen aus einer „wesentlichen“ Beteiligung an einer GmbH ist die 60/40-Besteuerung günstiger als der Abgeltungssteuer-Abzug.
- Der Kapitalertragsteuerabzug (Abgeltungssteuer) war zu hoch, da bspw. kein Freistellungsauftrag gestellt wurde oder dieser nicht ausreichte und zusätzlich keine anderen Kapitalerträge vorlagen.
- Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen sollen mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden (Bankbescheinigung über die Verluste erforderlich!)

Ergänzend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Abgeltungssteuer-Regelungen nur bei Einkünften aus Kapitalvermögen (private Kapitalerträge!) gelten. Kapitalerträge im Rahmen einer anderen Einkunftsart (Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb u.a.) unterliegen immer der Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz.

#### **4 Freiberufliche Tätigkeit im EDV-Bereich**

Selbständige EDV/IT-Betreuer, EDV- oder System-Administratoren, IT-Ingenieure, System-Programmierer, IT-Projektleiter etc. in der Rechtsform Einzelunternehmen/ Personengesellschaften sind nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) regelmäßig freiberuflich tätig und müssen somit keine Gewerbesteuer mehr zahlen.

Dies betrifft sowohl „studierte“ Informatiker oder Ingenieure als auch Autodidakten, die sich die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den o.a. Berufsbildern entsprechen, selbst aneigneten.

Hat das Finanzamt an der Freiberuflichkeit Zweifel, muss es selbst den Gegenbeweis antreten – und zwar ohne die in der Vergangenheit vorgenommenen Prüfungen (!). Allein die Tätigkeitsbeschreibung oder der Nachweis der ausgeübten Tätigkeit genügt ab sofort für eine entsprechende Einstufung.

#### **5 Praxisausfallversicherungen sind keine Betriebsausgabe**

Beiträge zu so genannte Praxisausfallversicherungen, die das Risiko einer Krankheit des Praxisinhabers (Arzt, Rechtsanwalt etc.) abdecken und entsprechende laufende Kosten der Praxis kompensieren sollen, sind keine Betriebsausgaben. Andererseits sind die Versicherungsleistungen im Schadenfall keine Betriebseinnahmen.

Gemischte Versicherungen sind entsprechend aufzuteilen.

#### **6 Instandhaltungsaufwand oder Herstellungskosten (Vermietung)**

Überschreiten die Modernisierungsaufwendungen nach Anschaffung einer Immobilie innerhalb von drei Jahren 15% der ursprünglichen Anschaffungskosten, sind diese den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzurechnen und können nicht laufend als Instandhaltungsaufwand steuerlich geltend gemacht werden.

Bei laufenden Instandhaltungen muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass diese nicht im Rahmen eines einheitlichen Modernisierungsprojektes anfielen.